

RSS-0087-24-10
= RSS-E 8/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.1.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	KommR Dr. Gerold Holzer Marc Zickbauer Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Schlichtungsantrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Betriebsunterbrechungsschadens Nr. (anonymisiert) aus der Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Bündelversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Laut Polizze vom 11.2.2022 sind an der Adresse (anonymisiert) in den Sparten Feuer, Sturm, Einbruchsdiebstahl, Glas, Leitungswasser die Betriebseinrichtung bzw. die Waren und Vorräte mit einer Versicherungssumme von insgesamt 270.000 EUR versichert. Weiters besteht eine Betriebsunterbrechungsversicherung und Haftpflichtversicherung. Vereinbart sind u.a. die Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (AFBUB/01ABU) sowie die Besondere Bedingung BU93 (Fassung 2008), welche auszugsweise lauten:

Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (AFBUB/01ABU)

Artikel 2

Versicherte Gefahren

Als versicherte Gefahren gelten:

- 1. Brand; (...)*

Artikel 3

Sachschäden

1. Als Sachschaden gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die

1.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;

1.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten; (...)

Besondere Bedingung Nr. BU93 (Fassung 2008)

Total-Betriebsunterbrechungsversicherung

In Erweiterung der Allgemeinen-Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) gilt als Sachschaden auch die Beschädigung oder die Zerstörung bzw. Entwendung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- Einbruchdiebstahl im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB);*
- Leitungswasser im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB);*
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASB).*

Voraussetzung hiefür ist, dass die jeweilige Sachsparte bei der (anonymisiert) versichert ist.

Der Versicherer ersetzt den auf Grund eines solchen Sachschadens entstandenen Unterbrechungsschaden nur dann, wenn der Sachschaden selbst bei Zugrundelegung der Allgemeinen und vereinbarten Besonderen Bedingungen zu ersetzen wäre. Die darin vereinbarten Höchstentschädigungsgrenzen gelten auch für die Total-Betriebsunterbrechungsversicherung.“

Die Antragstellerin begeht die Deckung eines Betriebsunterbrechungsschadens nach einem Eintritt von Niederschlagswasser vom 19.8.2022. Das Niederschlagswasser trat, so die Angaben in der Schadensaufnahme der (*anonymisiert*) vom 10.11.2022, über die Türschwelle im Erdgeschoß ein, durchfeuchtete die Unterbodenkonstruktion sowie einige Trockenbauwände. Laut Prüfbericht des Sachverständigen (*anonymisiert*) vom 30.12.2022 liegen Baumängel vor, sodass das Wasser entweder aufgrund einer undichten Sockelabdichtung oder aufgrund einer fehlerhaft ausgeführten Fuge an einem Fenster eintreten konnte.

Nach den Angaben der Steuerberaterin der Antragstellerin, der (*anonymisiert*), vom 21.12.2023, war das Geschäftslokal nach dem Schadenfall zwei Tage im Herbst 2022 geschlossen, um eine Entfeuchtungsanlage zu installieren bzw. ein Gutachten für die Sanierung erstellen zu lassen. Für die tatsächliche Sanierung war das Geschäftslokal von 18.7.2023 bis 20.8.2023 geschlossen.

Eine Beschädigung der Betriebseinrichtung oder von Waren der Antragstellerin ist nicht aktenkundig.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung des Betriebsunterbrechungsschadens (zuletzt) mit Schreiben vom 4.1.2024 wie folgt ab:

„(...)Nach den vertraglichen Vereinbarungen (Besondere Bedingung BU93) besteht Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung nur dann, wenn ein bei unserem Unternehmen versicherter Sachschaden vorliegt. Dies trifft in diesem Fall nicht zu, da der Gebäudeschaden bei einem anderen Unternehmen versichert ist und kein kausaler Schaden an der bei uns versicherten Betriebseinrichtung vorliegt.

Zudem gilt nach der genannten Bestimmung in Zusammenschau mit den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (2ASB) als Sachschaden die Beschädigung oder Zerstörung einer dem Betrieb dienenden Sache durch Niederschlagswasser nur dann, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden.

Der Wassereintritt in Ihr Geschäftslokal ist jedoch nach den gutachterlichen Feststellungen auf eine bereits ursprünglich mangelhaft hergestellte Abdichtung zurückzuführen. (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 14.11.2024.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 6.12.2024 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht

versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (vgl RS0080166).

Im vorliegenden Fall ist Voraussetzung für die Erfüllung der positiven Deckungsbeschreibung der Betriebsunterbrechungsversicherung, dass eine Betriebsunterbrechung vorliegt, weil eine bei der antragsgegnerischen Versicherung versicherte Sache von einer versicherten Gefahr beschädigt oder zerstört wurde, dh. ein Sachschaden an einer solchen Sache vorliegt.

Ob die Ursache der Betriebsunterbrechung in einem Sturmschaden iSd AStB oder in einem Baumangel bei Errichtung des Gebäudes liegt, kann dahingestellt bleiben. Die in den Gutachten genannten Sachschäden beziehen sich auf das nicht bei der Antragsgegnerin versicherte Gebäude und nicht auf die hier versicherte Betriebseinrichtung bzw. die Waren.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 22. Jänner 2025